



Beat Schmocker

## Die Bereichs-Ethik Sozialer Arbeit nach den IFSW/IASSW-Kriterien

In der Sozialen Arbeit geht es um das ›gute‹ Leben und Zusammenleben, genauer um das körperliche, psychische, soziale und sozio-kulturelle ›Wohlbefinden‹ von Menschen (IFSWS/IASSW-Definition 2014). Dieses lässt sich nur erreichen, wenn die entsprechenden ›Bedürfnisse‹ (im Sinne von organismischen Soll-Werten) befriedigt werden können.

Bei der Besorgung der dazu nötigen Mittel (Bedarfe) sind wir Menschen allerdings auf andere Menschen, die unsere sozialen Umfeldler bilden, angewiesen. Deshalb müssen wir diese Lebensbereiche entsprechend mitgestalten und dafür spezifische *soziale* Aufgaben bewältigen können.

Falls es für die Lösung dieser ›sozialen Probleme‹ an Handlungskompetenzen fehlt, ist die Soziale Arbeit zuständig, betreffende Menschen angemessen zu befähigen.

Weil es die Handlungswissenschaft Soziale Arbeit also mit *realen* Menschen und den sie betreffenden *Tatsachen* zu tun hat, kommt für sie nur eine *realistische* Denkart in Frage, die sich darüber hinaus zu den humanistischen Werten der Aufklärung (wie z.B. Freiheit, Gleichheit, soziale Gerechtigkeit, Eigenkontrolle über das eigene Leben) und den Individualrechten der Menschen bekennt (Global Social Work Statement of Ethical Principles, GSWSEP 2018).

Im Rahmen ihres globalen Fachdiskurs besteht daher weitestgehender Konsens, dass die ›Ethik der Sozialen Arbeit‹ auf einem *wissenschaftlichen Realismus* (u.a. mit den Merkmalen kritische Rationalität, entschiedene Ablehnung absoluter Autoritäten und unveränderlicher Dogmen) gründet, und deshalb mit den Prinzipien reflexiver Wissenschaft und den Handlungsmaximen sozial-technologischer Methoden übereinstimmen soll.

Der internationale Fachdiskurs innerhalb der IFSW und, vor allem, der IASSW brachte nun auch die Kriterien des *moralischen* Realismus für die Soziale Arbeit hervor. Diese sind breit abgestützt insbesondere in ihrer ›**Global Definition of Social Work**‹ (2014) festgehalten:

» Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin *gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen*, den *sozialen Zusammenhalt* und die *Ermächtigung und Befreiung* von Menschen.

Dabei sind die Prinzipien der *Menschenrechte*, der *sozialen Gerechtigkeit* und der *Menschenwürde*, sowie die *Achtung der Verschiedenheit*, die *gemeinschaftliche Verantwortung* und *Anerkennung jeder Person* richtungweisend.

Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die ›Herausforderungen des Lebens‹ [das sind Lösungen praktischer sozialer Probleme] angehen und ›Wohlbefinden‹ [das ist Abwesenheit von Bedürfnisspannungen] erreichen können.

Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf wissenschaftlich reflektiertes indigenes Wissen. «

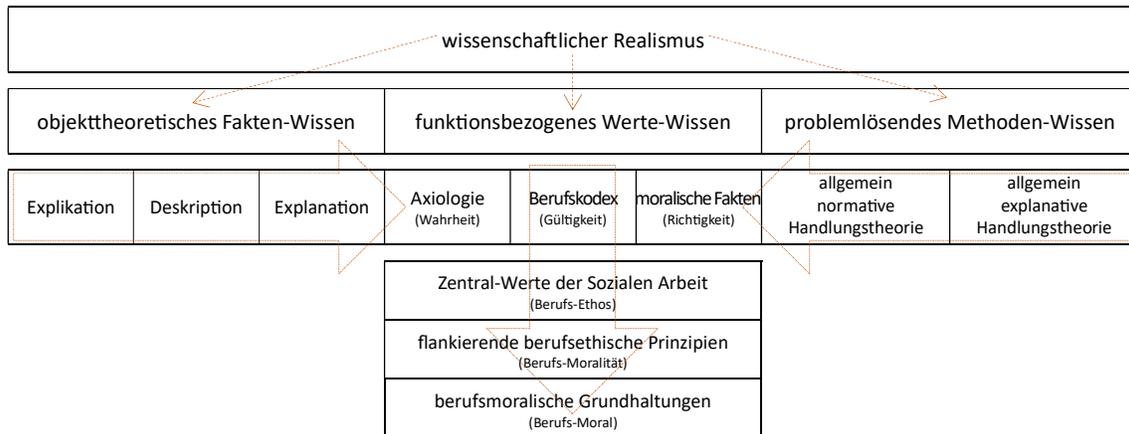
Für die **Ethik Sozialer Arbeit** lautet vor diesem Hintergrund nun eine der Kernaussagen des *moralischen* Realismus:

Es gibt *moralische Wahrheiten* (Axiologie) und *methodische Richtigkeit* (in Bezug auf die konkreten *moralischen* Fakten).

Und auf beidem gründet die *ethisch-normative Gültigkeit* (Berufskodex).



Dieses Beziehungsgeflecht lässt sich wie folgt darstellen:



Dabei kommt die Handlungswissenschaft Soziale Arbeit dem Geltungsanspruch auf

- ›**Wahrheit**‹ nach, in dem sie sich auf empirisch erforshtes, explikatives, deskriptives und explanatives Wissen zu ihrem spezifischen *Zuständigkeits- oder Objektbereich* stützt, also auf *Fakten-Wissen* und Tatsachenfeststellungen;
- ›**Richtigkeit**‹ nach, in dem sie sich auf (explanativ sowie normativ) handlungstheoretisches, fachlich begründetes und technologisches Wissen zu ihrem spezifischen *Problemlösungsbereich* stützt, also auf *Methoden-Wissen* und reflektierte Handlungsanweisungen bezüglich moralischer Fakten;
- ›**Gültigkeit**‹ nach, in dem sie sich (zwischen ›Wahrheit‹ und ›Richtigkeit‹) auf philosophisch axiologisches, ethisches und moralisches Wissen zu ihrem spezifischen *Funktionsbereich* stützt, also auf *Werte-Wissen* und auf spezifische ethische Beurteilungen bzw. moralische Urteile.

Dieses **Werte-Wissen** der Handlungswissenschaft Soziale Arbeit lässt sich mit allgemeinen Kriterien der ›Angewandten Ethik‹ wie folgt systematisieren:

- **Zentral-Werte** oder ›**Ethos**‹ der Sozialen Arbeit
- **berufsethische Prinzipien** (die diese Werte ›flankieren‹) oder die ›**Moralität**‹ der Sozialen Arbeit
- **berufsmoralische Grundhaltungen** (die sich aus beidem ableiten) oder die ›**Moral**‹ der Sozialen Arbeit

Zum ›**Ethos**‹ der ethisch und moralisch realistischen Sozialen Arbeit gehören Explikationen wie:

- Die realistische Ethik beschäftigt sich mit der Frage, worin ein gutes Leben besteht; die Antworten darauf bilden den theoretischen Rahmen für die Moral.
- Die realistische Moral antwortet auf die Frage, was Menschen im Allgemeinen und was Fachpersonen der Sozialen Arbeit im Besonderen in einer gegebenen Situation tun sollen und tun dürfen.
- Moral und Recht hängen zwar zusammen, sind aber nicht deckungsgleich; nicht alles, was rechtlich *legal* (ein juristisches Urteil) ist, ist auch moralisch *legitim* (ein moralisches Urteil).
- Für die realistische Ethik Soziale Arbeit ist das menschliche (und anderes) Leben und mitmenschliche Zusammenleben das ›*höchste Gut*‹ (das moralisch Zwingende, zu dem es keine Alternative gibt); und das Recht auf die Realisierung dieses ›Gutes‹ und die Pflicht, andere (und anderes) bei dieser Realisierung zu unterstützen die ›*wichtigste Verantwortung*‹ jedes Menschen.
- ›**Werte**‹ sind Maßstäbe, die Zustände und Prozesse beurteilen; es gibt ›**nichtmoralische Werte**‹, z.B. Bedürfnisse, und ›**moralische Werte**‹, z.B. Handlungsoptionen zur Beschaffung des Notwendenden Bedarfs.
- usw.



Zur ›**Moralität**‹ der ethisch und moralisch realistischen Sozialen Arbeit gehören Explikationen wie:

- Der *moralische Realismus* fordert die Fachpersonen dazu auf, immer genau hinzusehen: es gibt objektiv bestehende moralische Tatsachen bzw. Sachverhalte; eine solche Tatsache ist eine objektiv bestehende Wahrheit. Die gilt es zu erkennen.
- Der *realistische Humanismus* orientiert die Fachpersonen, wie moralische Tatsachen zu bewerten sind, was sie also tun dürfen/sollen bzw. nicht tun dürfen / nicht sollen; d.h. letztlich bestimmt das humanistische Menschenbild der Sozialen Arbeit, welche konkreten Handlungen im beruflichen Kontext geboten, erlaubt oder verboten sind.
- Der *Universalismus des wissenschaftlichen Realismus* bestärkt die Fachpersonen der Sozialen Arbeit darin, objektiv bestehende moralische Tatsachen als solche zu behandeln, statt sie kulturrelativistisch zu verharmlosen, oder sie Stereotypen, Nationalismen, Sexismen etc. zu unterwerfen.
- usw.

Zur ›**Moral**‹ der ethisch und moralisch realistischen Sozialen Arbeit gehören Explikationen wie:

- Es gibt moralische ›Selbstverständlichkeiten‹, hinter die die Soziale Arbeit nicht zurückgeht, d.h. dass sie an solchen Erwartungsnormen nicht ernsthaft zweifelt.
- Solche ›moralischen Selbstverständlichkeiten‹ sind in sich selbst begründet und korrespondieren mit den Zentralwerten der Sozialen Arbeit.
- Im moralischen Nachdenken darüber, was Fachpersonen der Sozialen Arbeit tun und lassen sollen, geht es darum, herauszufinden, welches die relevanten moralischen Tatsachen sind, und darum, die anderen Fachpersonen argumentativ vom richtigen Handeln zu überzeugen.
- Das argumentativ für richtig gehaltene Handeln ist solange ›moralisch geboten‹, bis bessere Argumente den moralischen Tatsachen präziser entsprechen.
- Das ›moralisch Gebotene‹ ist dasjenige, was eine Fachperson der Sozialen Arbeit in einer gegebenen Situation tun soll.
- usw.

Um im Hinblick auf ihren Berufs-Kodex das *Werte-Wissen* der Sozialen Arbeit in einer Matrix abbilden zu können, wird nun nebst der allgemeinen (angewandt ethischen) Systematik, eine spezifische (objekttheoretische) Logik eingeführt.

Nach der Objekttheorie der Sozialen Arbeit umfasst ihr Zuständigkeitsbereich drei Dimensionen, nämlich:

- die *transpersonelle* Dimension:  
Ebene der ›gesellschaftlichen‹ Ordnung und der ›Positions-Strukturen‹
- die *interpersonelle* Dimension:  
Ebene der ›sozialen Systemen‹ und der ›Interaktions-Strukturen‹
- die *intrapersonelle* Dimension:  
Ebene der konkreten, personalen Menschen (als Mitglieder sozialer Systeme)

Entsprechend ›drei-niveaunak‹ fällt nun auch die Struktur des spezifischen Werte-Wissens, der (1) Zentral-Werte, (2) der flankierenden Prinzipien und (3) der berufsmoralischen Grundhaltungen der Sozialen Arbeit, aus. Oder anders gesagt: In der Verknüpfung einer allgemeinen ethischen Systematik mit einer spezifischen objekttheoretischen lässt sich zusammenfassend ein ›Werte-Gebäude‹ der Sozialen Arbeit skizzieren, welches die wichtigsten moralphilosophischen Kriterien aus der IFSW/IASSW-Definition von 2014 und den GSWSEP von 2018 verorten:



## Das ›Werte-Gebäude‹ der Sozialen Arbeit

	Zentral-Werte der Sozialen Arbeit	flankierende ethische Prinzipien	berufsmoralische Grundhaltungen
gesellschaftlich politische Ordnung (transpersonelle Ebene) ›Menschlichkeit‹	<b>Menschenrechte</b>	<b>Achtung der Verschiedenheit</b>	<b>Ausgleich von Rechten und Pflichten</b>
soziale Systeme (interpersonelle Ebene) ›Mitmenschlichkeit‹	<b>soziale Gerechtigkeit</b>	<b>gemeinschaftliche Verantwortung</b>	<b>generelle Beachtung der Interdependenz</b>
konkrete Personen (intrapersonelle Ebene) ›Dienst an Menschen‹	<b>Menschenwürde</b>	<b>Anerkennung der Person</b>	<b>Schutz vor Verletzlichkeit Befreiung / Ermächtigung</b>

Die **Zentral-Werte der Sozialen Arbeit** (gemäß der IFSW/IASSW-Definition 2014)

- Aus der Ethik der transpersonellen Verhältnisse, insbesondere der Moralphilosophie der *Integration* stammt der Zentral-Wert (Prinzipien der) ›**Menschenrechte**‹ (Schutz der Menschlichkeit).
- Aus der Ethik der interpersonellen Verhältnisse, insbesondere der Moralphilosophie der *Interaktion* stammt der Zentral-Wert ›**soziale Gerechtigkeit**‹ (Solidarität).
- Aus der Ethik des intrapersonellen Verhaltens, insbesondere der Moralphilosophie der *Person* stammt der Zentral-Wert (Anerkennung der) ›**Menschenwürde**‹ (Dienst an Mit-Menschen).

Die **flankierenden berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit** (gemäß der Definition 2014 und dem GSWSEP 2018)

- Aus der Ethik der transpersonellen Verhältnisse, insbesondere der Leitvorstellung *Menschlichkeit*, stammt das flankierende Prinzip der ›**Achtung der Verschiedenheit**‹ (um der Gleichheit Willen).
- Aus der Ethik der interpersonellen Verhältnisse, insbesondere der Leitvorstellung *Mitmenschlichkeit*, stammt das flankierende Prinzip ›**gemeinschaftliche Verantwortung**‹ (in der wechselseitigen Sorge um das Wohlbefinden anderer).
- Aus der Ethik des intrapersonellen Verhaltens, insbesondere der Leitvorstellung *Menschen dienst*, stammt das flankierende Prinzip der ›**Anerkennung jeder Person**‹ (in ihrer Ganzheitlichkeit).

Die **berufsmoralischen Grundhaltungen in der Sozialen Arbeit** (gemäß der GSWSEP 2018)

- Gemäß der Ethik der transpersonellen Verhältnisse, insbesondere dem Prinzip der *Gleichheit* aller Menschen, sind berufsmoralische Grundhaltungen wie die ›Förderung des strukturverändernden **sozialen Wandels**‹ oder der strukturell prinzipielle ›**Ausgleich von Rechten und Pflichten**‹ geboten.
- Gemäß der Ethik der interpersonellen Verhältnisse, insbesondere dem Prinzip der *wechselseitigen Sorge und Fürsorge*, sind berufsmoralische Grundhaltungen wie die ›Förderung der unterstützenden **Kohäsion/Partizipation**‹ oder die unbedingte, generelle Beachtung der prinzipiell interdependenten ›**Angewiesenheit der Menschen**‹ geboten.
- Gemäß der Ethik des intrapersonellen Verhaltens, insbesondere dem Prinzip der *Ganzheitlichkeit*, sind berufsmoralische Grundhaltungen wie die ›Förderung der **Befreiung und Ermächtigung**‹ oder die prinzipielle Akzeptanz der menschlichen ›**Verletzlichkeit und Mortalität**‹ geboten.



Im Hinblick auf die notwendigen **Handlungskompetenzen** (Funktion der Sozialen Arbeit) heißt folglich:

- auf gesellschaftliche Ordnungen *einwirken*: handelnde Menschen (gestützt auf wissenschaftliches Wissen) darin ›politisch‹ (im weitesten Sinne) zu unterstützen, ihre **Handlungschancen** für die Lösungen sozialer Probleme zu nutzen und zu mehren [z.B. durch Gewährleistung von individuellen *Handlungsfreiheiten*, auch unter bestimmten staatspolitischen Verhältnissen tun können, was man will].
- auf soziale Strukturen *einwirken* und Menschen *befähigen*: handelnde Menschen (gestützt auf wissenschaftliches Wissen) darin interaktionell / strukturell zu unterstützen, ihre **Handlungsmöglichkeiten** für die Lösungen sozialer Probleme freizulegen und umzusetzen [z.B. durch die Vermittlung von *Handlungsinstrumenten* zur Realisierung des eigenen Anteils an der Verteilungsgerechtigkeit].
- Menschen *befähigen und ermächtigen*: handelnde Menschen (gestützt auf wissenschaftliches Wissen) darin subsidiär-agogisch zu unterstützen, ihre **Handlungsfähigkeiten** für die Lösungen sozialer Probleme aufzubauen oder zu erhalten [z.B. durch die Begleitung bei *Handlungstrainings* zur Erlangung von Handlungsrouinen].

Luzern, 18.04.2021/06.01.2025/bs  
Beat Schmocker  
Sozialarbeiter und Sozialarbeitswissenschaftler  
Professor em. für Theorie und Ethik Sozialer Arbeit  
Libellenrain 23  
6004 Luzern  
tell-me@beat-schmocker.ch  
www.beat-schmocker.ch

---

*Vor diesem Hintergrund können nun nationale oder regionale Berufsverbände für ihre Zwecke angepasste Berufs-Kodizes herausgeben (IFSW/IASSW-Definition 2014).*

*Im Sinne einer Illustration einer solchen Herausgabe folgt nun umseitig eine Skizze eines möglichen aktuellen ›Ethik-Kodexes‹ (in Abgrenzung zu einem ›Verhaltens-Kodex‹; vgl. Vishanthie Sewpaul und Mark Henrickson (2019) in ihrem Kommentar zum GSWSEP 2018; vgl. auch Schmocker (2020). Zur Funktionalität eines Ethik-Kodexes der Sozialen Arbeit.), der dem entspricht, was bis hierher verhandelt wurde. Als Struktur wurde die Matrix ›Das Werte-Gebäude der Sozialen Arbeit‹ auf Seite vier dieser Arbeit übernommen.*



## Kodex Soziale Arbeit

### Eine Skizze

#### I Zentral-Werte der Sozialen Arbeit

##### 1 Menschenwürde

- 1.1 Die universelle Würde aller Menschen ist uneingeschränkt zu schützen und Möglichkeiten zu ihrer wechselseitig zwischenmenschlichen Versicherung nach Kräften zu fördern.
- 1.2 Verletzungen der Menschenwürde dürfen unter keinen Umständen und von niemandem geduldet werden.
- 1.3 Die auch durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit selbst immer mögliche Gefährdung der Menschenwürde ist mit geeigneten Maßnahmen strukturell zu bannen.
- 1.4 Fachpersonen der Sozialen Arbeit ist es grundsätzlich strikte verboten, sich an Verletzungen der Menschenwürde zu beteiligen.

##### 2 soziale Gerechtigkeit

- 2.1 Fachpersonen der Sozialen Arbeit handeln im Sinne der sozialen Gerechtigkeit grundsätzlich solidarisch und förderlich.
- 2.2 Das zwischenmenschliche Zusammenleben ist stets als Handeln in ausgleichenden und vermittelnden Verhältnissen zwischen Gleichen unter Gleichen zu gestalten.
- 2.3 Für Fachpersonen der Sozialen Arbeit ist Solidarität als ›Sorge auf gleicher Augenhöhe‹ und Reziprozität in der Verantwortungsübernahme moralisch geboten.
- 2.4 Bei Folgen prekärer Verhältnisse ist die soziale Gerechtigkeit in erster Linie als ›ausgleichende Gerechtigkeit zu realisieren.

##### 3 Menschenrechte

- 3.1 Die universellen Menschenrechte, vor allem auch die Prinzipien der Menschenrechte (Universalität, Interdependenz, Individualrechte, usw.) sind, insbesondere auch als moralische Rechte, stets anzuwenden und prinzipiell zu verteidigen sowie ihre Durchsetzung nach Kräften und Möglichkeiten zu fördern.
- 3.2 Bei jeder Praxis-Regel, jedem sittlichen Gebot oder juristischen Gesetz ist stets zwischen *Legalität* und *Legitimität* daraufhin zu unterscheiden, inwiefern sie nicht nur legal zustande gekommen, sondern, gemessen an ethischen oder moralischen Prinzipien der Sozialen Arbeit, auch legitim sind.
- 3.3 Soziale Ungleichheiten, die aus Menschenrechtsverletzungen resultieren, sind grundsätzlich – wenn immer möglich zusammen mit Betroffenen – öffentlichkeitswirksam zu thematisieren.
- 3.4 Konkrete Menschenrechtsverletzungen, die von gesellschaftlichen Systemen begangen werden, sind grundsätzlich aufzudecken, öffentlich zu machen und (z.B. durch die Anrufung bestimmter UNO-Instanzen) zumindest moralisch einzuklagen.

#### II flankierende ethische Prinzipien

##### 4 Anerkennung der Person

- 4.1 Die Anerkennung der/des konkret Anderen ist stets als ein Prozess zu gestalten, der auf Wechselseitigkeit und Reziprozität beruht und bei dem es um reale Personen als das, was sie sind, geht: nämlich als grundsätzlich handlungsfähige Subjekte, die sich entfalten, darstellen und ihr Leben gestalten können und wollen.
- 4.2 Fachpersonen der Sozialen Arbeit begegnen Menschen ausnahmslos in ihrer ganzen Komplexität und sorgen sich entsprechend umsichtig um ihre Belange.



4.3 Die Wahl- und Entscheidungsfreiheit der Personen ist stets zu gewährleisten und grundsätzlich zu schützen.

4.4 Es ist stets die kontextuelle, zeitliche und körperhafte Individualität der Menschen und ihre individuelle Einzigartigkeit und Einmaligkeit zu fokussieren und damit auch die Verschiedenheiten der Lebensläufe zu berücksichtigen, ohne die Gleichheit der Menschen zu ignorieren.

## **5 gemeinschaftliche Verantwortung**

5.1 Strukturelle Rahmenbedingungen, die es den Individuen ermöglichen, andere Menschen solidarisch zu unterstützen, sind grundsätzlich zu fördern und im besten Fall zu installieren.

5.2 Gerechte gesellschaftliche Institutionen, die Rücksicht in Verbundenheit und Solidargesinnung pflegen (z.B. Genossenschaften, zivilgesellschaftliche Initiativen), sind wenn immer möglich zu fördern, insbesondere dann, wenn Menschen, für die solche Institutionen gedacht sind, sich nach Gleichheit und Gerechtigkeit sehnen.

5.3 Jede unrechtmäßige und machtmisbräuchliche Praxis, die Gemeinschaftlichkeit (zer-)stört, ist prinzipiell anzufechten, insbesondere auch dann, wenn sie im Namen der Sozialen Arbeit verübt wird.

5.4 Die ›Macht‹ der Fachpersonen der Sozialen Arbeit, ist von diesen ständig zu hinterfragen und vor allem dort zu begrenzen, wo es um das menschengerechte Zusammenleben geht; Personen sollen stets gleichberechtigte Akteurinnen und Akteure in einem gleichberechtigten Aushandlungsprozess bleiben, statt in aktiv Gebende und passiv Nehmende getrennt werden sollen.

## **6 Achtung der Verschiedenheit**

6.1 Fachpersonen der Sozialen Arbeit achten – um der Gleichheit der Menschen willen – bedingungslos die Verschiedenheit (nicht zu verwechseln mit Vielfalt) im menschlichen Lebensvollzug.

6.2 Jegliche Diskriminierung und Unterdrückung sind kompromisslos und strikte zurückzuweisen; dafür sind rechtliche Gleichheit, demokratische Teilhabe, soziale Chancengleichheit, usw. konsequent zu fördern.

6.3 Fachpersonen der Sozialen Arbeit setzen sich nach Kräften und Möglichkeiten stets für die gesellschaftliche Anerkennung der Menschen als Gleiche unter Gleichen ein.

6.4 Die diversen und queeren Lebensformen sind mit besonderer Sorgfalt zu achten; ebenso konsequent sind hingegen kulturelrelativistische Argumente zu bekämpfen und Stereotypen, Rassismen, Nationalismen, Sexismen oder religiöse Intoleranz usw. abzulehnen.

## **III Berufsmoralische Grundhaltungen**

### **7 Schutz vor Verletzlichkeit, bzw. Befreiung / Ermächtigung**

7.1 Fördere Vertrautheit und den Respekt vor Privatsphäre; übe volle Transparenz, wenn sich Einschränkungen legitimerweise nicht vermeiden lassen! Tue dies insbesondere, in dem du andere ermächtigst, ihrer Rechte selbst einzufordern und zu realisieren!

7.2 Basiere deine erhobenen Daten, Fakten und Informationen aus deinen Analysen und deinen Handlungsevaluationen stets auf fachlich reflektiertes und berufsethisch korrektes Wissen!

7.3 Stelle stets sicher, dass jeder Einsatz ›künstlicher Intelligenz‹ im beruflichen Kontext demokratisch kontrolliert werden kann; ›künstliche Intelligenz‹ darf professionelles Urteilen und Entscheiden unterstützen, aber niemals ersetzen!

7.4 Folge insbesondere den Grundsätzen der ›Integrität‹, der ›Emanzipation‹, der ›Entscheidungsfreiheit aufgrund von Wahl-Alternativen‹, der ›Freiheit‹ (auch die der anderen, um selbst frei zu sein), der ›Prävention‹, der ›Zukunftsfähigkeit‹, der ›Transparenz und vollständigen Information der Klientel‹ usw.



## **8 generelle Beachtung der Interdependenz**

- 8.1 Sei dir stets der grundsätzlichen gegen- und wechselseitigen Abhängigkeit aller Menschen in ihren sozialen Umfeldern – also auch in deinen beruflichen – bewusst!
- 8.2 Gestalte insbesondere auch die Arbeits-Beziehungen mit Klientinnen und Klienten im Geiste des gegenseitigen Gebens und Nehmens, der die Individualität und Integrität jeder Person respektiert.
- 8.3 Sorge im Sinne einer professionellen Integrität stets für eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen den Werten der Sozialen Arbeit und deiner täglichen beruflichen Praxis!
- 8.4 Folge insbesondere den Grundsätzen der ›Sorgsamkeit‹, der Priorisierung ›Gemeinwohl vor singulären Interessen‹, der ›fairen Verteilung der Sorge um den/die Andere/n‹, der ›Etablierung von Solidarsystemen, die niemanden ausschließen‹, der ›Kontrolle der Interaktionen und Interventionen‹, usw.

## **9 Ausgleich von Rechten und Pflichten**

- 9.1 Fordere die gerechte Verteilung von Rechten und Pflichten, sowie die effektive Kontrolle der Entscheidungs-Macht ein, insbesondere bei der Verteilung von Gütern (z.B. Sozialhilfe) und von Positionen (z.B. zwischen Fachpersonen und Klientinnen und Klienten)!
- 9.2 Fördere die Partizipation, indem du Strukturen schaffst, durch welche insbesondere die Klientel der Sozialen Arbeit sich in und an ihrer Gesellschaft und an politischen Entscheidungen und Handlungen, die ihr Leben betreffen, beteiligen können!
- 9.3 Fördere den Zugang für alle Menschen zu gleichwertigen natürlichen (z.B. Luft, Wasser, Nahrung), materiellen (z. B. Einkommen, Vermögen) und immateriellen (z. B. Bildung, Gesundheit) Ressourcen! Verfolge bei allem, was Du tust, stets auch das Ziel, menschengerechte Verhältnisse zu realisieren!
- 9.4 Folge insbesondere den Grundsätzen der ›Nachhaltigkeit‹, der ›Chancengleichheit‹, der ›Generationengerechtigkeit‹, des ›sich ganzheitlich einbringen Könnens‹, der ›Verteilungsgerechtigkeit‹, der ›Verfahrensgerechtigkeit‹ und der ›Beteiligungsgerechtigkeit‹, usw.

Luzern, 06.01.2025/bs

Beat Schmocker

Sozialarbeiter und Sozialarbeitswissenschaftler

Professor em. für Theorie und Ethik Sozialer Arbeit

Libellenrain 23

6004 Luzern

tell-me@beat-schmocker.ch

www.beat-schmocker.ch